

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/6039a566-cd73-3a3c-bacf-40c6b530011b

Bibliografie

Titel Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Amtliche Abkürzung AEG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 930-9

§ 22 AEG - Enteignung

- (1) ¹Für Zwecke des Baus und des Ausbaus von Betriebsanlagen der Eisenbahn sowie für deren Unterhaltung ist die Enteignung zulässig. ²Die Enteignung zu Zwecken des Baus oder Ausbaus muss zur Ausführung eines nach § 18 Absatz 1 festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig sein. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es im Falle von Satz 2 nicht. ³Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt die Zulässigkeit der Enteignung fest, soweit im Falle einer Unterhaltungsmaßnahme keine Festlegung in einem genehmigten oder festgestellten Plan getroffen ist.
- (2) ¹Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen. ²Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.
- (3) Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

